

**Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung  
innerhalb der Betriebsleitung des  
Veranstaltungszentrums Köln**

- 1.1 Die Betriebsleitung des Veranstaltungszentrums Köln besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin bzw. zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ist eine oder ein Beigeordnete/r Mitglied der Betriebsleitung, so ist sie Erste Betriebsleiterin bzw. er Erster Betriebsleiter (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Betriebssatzung). Das weitere Mitglied der Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Betriebsleiterin“ bzw. „Geschäftsführender Betriebsleiter“.
- 1.2 Die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter wird vertreten durch die Geschäftsführende Betriebsleiterin bzw. den Geschäftsführenden Betriebsleiter. Die weitere Vertretung wird durch die Betriebsleitung geregelt.
2. Die Betriebsleiter sind gemeinsam zuständig für die Regelung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses oder des Rates unterliegen. Zudem sind sie gemeinsam zuständig für die Bestimmung aller für die Existenz und den laufenden Betrieb wichtigen Vorgaben, die globale Unternehmensplanung, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Finanzen, Grund- und Sachvermögen sowie für sonstige Planungen und Entscheidungen über strukturelle Veränderungen mit erheblichen Auswirkungen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter.
3. Die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter ist zuständig für die Regelung des äußeren Geschäftsablaufs, insbesondere die Unterrichtung der Organe der Verwaltung und die Verhandlung mit diesen sowie die Verhandlungen mit den Aufsichtsbehörden.  
Ihr bzw. ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bei der Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssatzung) und die sonstige Vorbereitung der Sitzungen des Betriebsausschusses zusammen mit dessen Vorsitzenden.  
Für Regelungen des inneren Dienstbetriebes ist die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter insoweit zuständig, als diese von den üblichen Regelungen in der Stadtverwaltung abweichen.
4. Die geschäftsführende Betriebsleiterin bzw. der geschäftsführende Betriebsleiter ist zuständig in allen anderen Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Sie bzw. er ist Leiterin bzw. Leiter des Rechnungswesens im Sinne von § 13 Abs. 1 EigVO NRW. Die gemeinsame Verantwortung beider Mitglieder der Betriebsleitung für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss bleibt unberührt.
5. Der Betriebsausschuss hat dieser Dienstanweisung am *[Datum einsetzen]* zugestimmt. Sie tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Köln, den

Der Oberbürgermeister